

## **Verbesserung der Parkplatzsituation in der Alemannenstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01863 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching  
am 16.11.2017

1 Anlage

### **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 11263**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching  
vom 17.04.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching hat am 16.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Parkplatzsituation in der Alemannenstraße für Anwohner mittels Ausweisung dieser Straße als reine Anliegerstraße zu verbessern.

Eine Fernhaltung von Nicht-Anwohnern wäre nur im Wege einer Sperre mit "Anlieger frei" denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Die Polizei sieht die Beschilderung der Alemannenstraße mit dem Z. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem ZZ 1020-30 („Anlieger frei“) eher kritisch.

Der Wunsch, dass weniger ortsfremder Fahrzeugverkehr an der Örtlichkeit stattfindet, kann damit nicht erreicht werden. Obwohl die Alemannenstraße derzeit mit dem Z.357 (Sackgasse) beschildert ist, herrscht dort eine relativ hohe Verkehrsbelastung. Der Parkdruck in dieser Gegend ist, besonders in der warmen Jahreszeit, sehr hoch, da es für erholungssuchende Bürger in den Isarauen und Tierparkbesucher nahezu die einzige Örtlichkeit ist, wo derzeit noch „kostenloses“ Parken möglich ist. Erfahrungsgemäß ist die Akzeptanz des Z. 250, welches mit einem Bußgeld von lediglich 20 Euro bewährt ist,

durch Kraftfahrzeugführer eher gering. Eine dauerhafte, wiederholende Überwachung durch die Polizei ist leider nicht möglich.

Die zukünftig von der LH München geplante Schaffung eines Parkhauses am Tierpark Hellabrunn könnte aus polizeilicher Sicht durchaus zur Linderung der Parkplatznot und damit zur Verringerung der Verkehrsaufkommens in der Alemannenstraße an besucherstarken Tagen des Zoos beitragen.

Eine Verbesserung der Parksituation für Anwohner wird sich durch die vom Stadtrat beschlossene Ausweisung des Parklizenzgebietes „Schönstraße Süd“ ergeben. Die Beschilderung erfolgt voraussichtlich Ende 2018.

Aus den dargelegten Gründen wird auf das Ausweisen einer reinen Anliegerstraße verzichtet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweisung einer reinen Anliegerstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01863 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing - Harlaching am 16.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 – dem Vorsitzenden Herrn Baumgärtner

An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24